

(2) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Gewährung von Preiszu- und Preisabschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Handelsspannen

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den Industrieabgabepreis.

(2) Der Produktionsmittelhandel berechnet bei Belieferungen der gewerblichen Abnehmer den Industrieabgabepreis zuzüglich eines Großhandelsaufschlages für Lager- oder Streckengeschäft, bezogen auf den Industrieabgabepreis.

(3) Die Großhandelsaufschläge für Lager- und Streckengeschäfte sind in den Preislisten festgelegt.

§ 5

Gütebestimmungen und Preisstellungen

Die Bestimmungen über Güte, Verpackung und die Frachtstellungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 sind in den Preislisten festgelegt.

§ 6

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane mitgeteilt.*

(2) Für Erzeugnisse und Leistungen, für die nach § 7 Abs. 3 Preis Antrag zur Preisbestätigung oder Preiseinstufung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisbestätigung oder Preiseinstufung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 7

*** Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1976 an erfolgen.

(2) - Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) — Preisordnung Nr. 3005 vom 21. Januar 1964 — Feuerfeste Rohstoffe, Erzeugnisse und Altmaterialien — (Sonderdruck Nr. P 3005 des Gesetzblattes),
- Preisordnung Nr. 3005/1 vom 25. März 1964 — Feuerfeste Rohstoffe, Erzeugnisse und Altmaterialien — (Sonderdruck Nr. P 3005/1 des Gesetzblattes),
- Preisordnung Nr. 3005/2 vom 23. Juli 1964 — Feuerfeste Rohstoffe, Erzeugnisse und Altmaterialien — (Sonderdruck Nr. P 3005/2 des Gesetzblattes),
- Preisordnung Nr. 3049 vom 30. September 1964 — Rohkaolin, unbearbeitet und Kaolin, geschlämmt — (Sonderdruck Nr. P 3049 des Gesetzblattes),
- Preisordnung Nr. 3049/1 vom 15. Dezember 1965 — Rohkaolin, unbearbeitet und Kaolin, geschlämmt — (Sonderdruck Nr. P 3049/1 des Gesetzblattes),

* Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — I. PADB — (GBl. II Nr. 12 S. 141).

- Preisordnung Nr. 3084 vom 30. September 1964 — Sande für die Glas- und keramische Industrie, Sande für die Metallindustrie und Spezialkies — (Sonderdruck Nr. P 3084 des Gesetzblattes),
- Preisordnung Nr. 3109 vom 30. September 1964 — Feinkeramische Tone — (Sonderdruck Nr. P 3109 des Gesetzblattes),
- Preisordnung Nr. 4556 vom 1. April 1966 — Feldspat — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise);

b) alle Bestimmungen der

- Preisordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform - (GBl. II Nr. 16 S. 135),
- Preisordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II Nr. 121 S. 947),
- Preisordnung Nr. 3000/8 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der metallurgischen Industrie) (GBl. II Nr. 150 S. 997),
- Preisordnung Nr. 3000/16 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisordnungen) (GBl. II Nr. 154 S. 1145),

die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preis Vorschriften betreffen;

- c) — die Preisbewilligung Nr. 36—15/70 vom 30. April 1970 — Schmelzquarz — (Herausgeber Ministerium für Außenwirtschaft),
- die Preisbewilligung Nr. 36—7/71 vom 19. August 1971 — Schmelzquarz — (Herausgeber Ministerium für Außenwirtschaft),
- die Preisbewilligung Nr. 36—7/1/71 vom 21. April 1972 — Schmelzquarz — (Herausgeber Ministerium für Außenwirtschaft),
- die Preisbewilligung Nr. 3049/1 vom 29. Dezember 1971 — Kaolin — (Herausgeber WB Keramik),

d) alle in Ergänzung der unter Buchstaben a bis c genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preis Anträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan** einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die zu Industrieabgabepreisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden, dürfen von den Abnehmern nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht, bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

Der Minister
für Glas- und Keramik-
industrie

Greiner-Peller

Der Leiter
des Amtes für Preise

Halbritter
Minister

♦ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preis Anträgen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreismotiven und Kalkulationselementen — Preis Antragsverfahren - (GBl. II Nr. 24 S. 257).

** Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).